



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / NAUTEA. Die Wasserfahrzeugversicherung der AXA.

Ausgabe 03.2008

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für die Wasserfahrzeugversicherung der AXA entschieden. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Ob Panne, Kollision oder Diebstahl – rufen Sie uns direkt ab Schadenplatz an und wir helfen Ihnen weiter.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden zusammen mit der Police Ihren individuellen Versicherungsschutz. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt.

Ihre AXA

Bei Schadenfällen, 24 Stunden – 365 Tage:

Telefon 0800 809 809

Aus dem Ausland:

Telefon +41 800 809 809 oder +41 52 218 95 95

Internet:

www.axa-winterthur.ch

Inhaltsübersicht

Ihre Wasserfahrzeugversicherung im Überblick 3

A Gemeinsame Bedingungen

A 1	Vertragsumfang	6
A 2	Beginn und Ende	6
A 3	Geltungsbereich	6
A 4	Informationspflicht	6
A 5	Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkasko	6
A 6	Schadenfall	6
A 7	Selbstbehalt	7
A 8	Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Selbstbehaltsregelungen	7
A 9	Kündigung im Schadenfall	7
A 10	Ergänzendes Recht	7

B Haftpflichtversicherung

B 1	Versicherungsschutz	8
B 2	Versichertes Wasserfahrzeug	8
B 3	Versicherte Personen	8
B 4	Leistungen	8
B 5	Ausschlüsse	8
B 6	Rückgriff	8

C Kaskoversicherung

C 1	Versicherungsschutz	9
C 2	Versichertes Wasserfahrzeug	10
C 3	Leistungen	10
C 4	Ausschlüsse	11
C 5	Pflichten für das Stillliegen auf dem Wasser und für Transporte	11

D Unfallversicherung

D 1	Versicherungsschutz	12
D 2	Versicherte Personen	12
D 3	Leistungen	12
D 4	Besondere Leistungen	13
D 5	Ausschlüsse	13
D 6	Leistungskürzungen bei überbesetztem Wasserfahrzeug	13
D 7	Verhältnis zur Haftpflichtversicherung	13

E Stichwortverzeichnis 14

Ihre Wasserfahrzeugversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungs-trägerin?

Die AXA Versicherungen AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur.
(www.axa-winterthur.ch)

Welche Wasserfahrzeuge und Personen sind ver-sichert?

Die versicherten Wasserfahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police aufgeführt.

Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

Haftpflichtversicherung. Versichert sind Schadenersatzansprüche infolge von (AVB B 1):

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Kaskoversicherung. Gedeckt sind Schäden am versicherten Wasserfahrzeug, die im Antrag und in der Police aufgeführt sind (AVB C 1):

- Feuer;
- Diebstahl;
- Glasbruch;
- Schneerutsch;
- Böswillige Beschädigung/Vandalenschäden;
- Elementar;
- Loses Zubehör und persönliche Habe;
- Flugkörper;
- Kollision.

Unfallversicherung. Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Wasserfahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe (AVB D 1).

Welches sind die ver-sicherten Leistungen?

Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab (AVB B 4).

Kaskoversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C 3.2) oder
- Erbringen der Totalschaden-Entschädigung (AVB C 3.3).

Zudem werden folgende Kosten übernommen (AVB C 3.1):

- Bergung und Transport in die nächste geeignete Werft;
- Bergung des gesunkenen Wasserfahrzeugs.

Unfallversicherung. Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB D 3):

- Todesfall;
- Invalidität;
- Taggeld;
- Spitaltaggeld;
- Heilungskosten.

Selbstbehalte. Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB A 7).

Welche Ausschlüsse bestehen?

Haftpflichtversicherung. Unter anderem nicht versichert (AVB B 5):

- sind Ansprüche des Eigentümers, des Halters und des Führers des Wasserfahrzeugs;
- sind Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- sind Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;

- ist die Haftpflicht, wenn der Wasserfahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- ist die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Kaskoversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB C 4):

- Betriebsschäden, z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Überhitzen des Motors und Verschwellen bei Holzbooten;
- allmählich eingetretene Schäden infolge mangelhafter Kontrolle, Wartung und Unterhalt;
- Folgekosten für Liegetage, Überwinterung, allfälligen Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall;
- Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen;
- Verlieren oder Überbordgehen versicherter Sachen;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motor-Wasserfahrzeugen;
- Führen des Wasserfahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Unfallversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB D 5):

- Wasserfahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen.

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten auf europäischen Binnengewässern einschliesslich Flüssen, Kanälen und damit verbundenen Seehäfen bis zu deren äussersten Mole oder bis zu deren Seegrenze sowie in Europa an Land, ohne Russische Föderation, Estland, Lettland, Litauen, Weissrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan (AVB A 3).

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie wird durch das Wasserfahrzeug und den Führer, den Umfang des gewählten Versicherungsschutzes und der Selbstbehalte sowie der Stufe im Schadenfreiheitsrabatt-System (AVB A 5) bestimmt. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers fallen:

- Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A 6): **Telefon 0800 809 809**;
- Anerkennungsverbot von Forderungen (AVB A 6.22).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/-vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Der Vertrag verlängert sich am Ende der Vertragsdauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Verträge mit Laufzeiten von weniger als 1 Jahr erlöschen am Tag, der im Antrag und in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt (AVB A 9);
- Bei Änderung der Prämien, des Schadenfreiheitsrabatts-Systems oder Selbstbehaltregelung kann der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (AVB A 8).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Berichte von Sachverständigen, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf, Angaben zum Zessionar usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind für mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Schadendaten für mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

A Gemeinsame Bedingungen

A 1

Vertragsumfang

Die abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt. Der Vertragsumfang ergibt sich aus der Police und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

A 2

Beginn und Ende

- 1 Die Versicherungen beginnen am Tag, der in der Police aufgeführt ist und gelten für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden.
- 2 Bis zur Zustellung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die in diesem Fall gewährte provisorische Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 3 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.
- 4 Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

A 3

Geltungsbereich

- 1 Die Versicherungen gelten auf europäischen Binnengewässern einschliesslich Flüssen, Kanälen und damit verbundenen Seehäfen bis zu deren äussersten Mole oder bis zu deren Seegrenze sowie in Europa an Land. Die Versicherungen gelten nicht auf dem Gebiet folgender europäischer Staaten: Russische Föderation, Estland, Lettland, Litauen, Weissrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.
- 2 Sofern in der Police aufgeführt, gelten die Versicherungen auch ausserhalb Europas, in seinen Küstengewässern oder auf hoher See.
- 3 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), immatrikuliert er das Wasserfahrzeug im Ausland oder löst er für das Wasserfahrzeug einen ausländischen Flaggenschein, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Immatrikulation oder Einlösung des Flaggenscheins im Ausland.

A 4

Informationspflicht

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren.

A 5

Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkasko

1	Tabelle		
	Stufe	Jahresprämie in %	Schadenfreiheitsrabatt in %
	9	100	
	8	100	
	7	100	
	6	100	
	5	90	10
	4	80	20
	3	70	30
	2	60	40
	1	50	50
	0	45	55

- 2 Für jedes Versicherungsjahr wird die Stufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, ob bis 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 24 vorangehenden Monaten für das Ereignis Kollision 2 Schadenfälle oder mehr angemeldet worden sind. Wenn innerhalb dieser 24 Monate nur 1 Schaden (Kollision) angemeldet worden ist, bleibt die aktuelle Prämienstufe bestehen. Ansonsten wird sie für das nächste Versicherungsjahr pro Schaden (Kollision) um 3 Stufen erhöht, höchstens jedoch bis auf Stufe 9.
- 3 Ohne Schaden (Kollision) wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr um 1 reduziert.
- 4 Die Stufe wird nicht erhöht, wenn:
 - ein definitiv erledigter Schaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde;
 - der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen innert 30 Tagen, nachdem ihm die Erledigung gemeldet wurde, zurückzahlt.

A 6

Schadenfall

1 Allgemein

Der Anspruchsberechtigte muss die AXA unverzüglich informieren.

In der Schweiz:

Telefon 0800 809 809

Aus dem Ausland:

Telefon +41 800 809 809

Telefon +41 52 218 95 95

Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

2 Haftpflicht

- 21 Die AXA führt die Verhandlungen mit den Geschädigten in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten.
- 22 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 23 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung der AXA zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat der Versicherte die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.
- 24 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

3 Kasko

- 31 Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden. Nur in dringenden Fällen und sofern die Kosten den Betrag von CHF 500.– nicht übersteigen, können sie ohne vorherige Rückfrage vorgenommen werden.
- 32 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

4 Unfall

Auf Verlangen der AXA hat sich jeder Versicherte einer Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte zu unterziehen.

A 7

Selbstbehalt

- 1 Bei jedem Ereignis, für das die AXA Leistungen erbringt, bezahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.

- 2 Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen:

21 Haftpflicht

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

22 Kasko

- für einen Schaden, bei dem ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat.

- 3 Der Selbstbehalt wird von der AXA in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet.

Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung binnen 4 Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

A 8

Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Selbstbehaltsregelungen

- 1 In diesen Fällen kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie bekannt.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er die von der Änderung betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

A 9

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag gekündigt werden,

- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;
- durch die AXA spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung.

A 10

Ergänzendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten insbesondere das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) sowie das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

B Haftpflichtversicherung

B 1

Versicherungsschutz

- 1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge von:
 - Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
 - Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.
- 2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B 2

Versichertes Wasserfahrzeug

Versichert sind:

- das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug;
- von diesem geschleppte und gestossene Sachen;
- das Beiboot, sofern das Beiboot nicht mehr als 20 PS (14.7 kW) Leistung aufweist;
- die Bojen samt Geschirr;
- das Schiffstransportmittel (Trailer), sofern es nicht dem Strassenverkehrsrecht unterliegt.

B 3

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- des Eigentümers, des Halters und des Führers des Wasserfahrzeugs;
- der Besatzungsmitglieder und der Hilfspersonen;
- der geschleppten Wasserskifahrer.

B 4

Leistungen

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B 5

Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert sind Ansprüche:
 - 11 des Eigentümers, des Halters und des Führers des Wasserfahrzeugs;
 - 12 aus Sachschäden des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - 13 von Personen, die das Wasserfahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
 - 14 aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
 - 15 der geschleppten Wasserskifahrer, sofern in der Police nicht anders vereinbart;
 - 16 aus Schäden am versicherten Wasserfahrzeug und an den damit beförderten, geschleppten und gestossenen Sachen;
 - 17 aus Schäden, für welche nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird.
- 2 Nicht versichert ist die Haftpflicht:
 - 21 der Wasserfahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;
 - 22 der Personen, die das ihnen anvertraute Wasserfahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren (dieser Ausschluss gilt sinngemäss auch für das Beiboot und das Schiffstransportmittel);
 - 23 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

B 6

Rückgriff

Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise wieder zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen.

C Kaskoversicherung

C 1

Versicherungsschutz

1 Schadenminderungskosten

Übersteigen diese Kosten und die Leistungen gemäss C 3 zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der AXA angeordnet wurden. Die AXA vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2 Es wird unterschieden zwischen Vollkasko- und Teilkaskoversicherung.

21 Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt.

22 Versichert sind Ereignisse, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintreten.

3 Die **Teilkaskoversicherung** bietet Schutz vor den Folgen der nachstehenden Ereignisse:

31 Feuer

Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag; Schäden infolge Kurzschluss sind versichert, sofern kein Betriebsschaden (C 4.1) vorliegt.

32 Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden, die durch Veruntreuung oder andere unrechtmässige Aneignung herbeigeführt werden.

33 Glasbruch

Bruch der Scheiben und übrigen Verglasung (ausgenommen Glühlampen, Ton- und Bildwiedergabegeräte) oder der anstelle des üblichen Glases verwendeten Kunststoffe.

34 Schneerutsch

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Herabfallen von Schnee oder Eis.

35 Böswillige Beschädigung / Vandalenschäden

Das bös- oder mutwillige Abbrechen von Anbauteilen oder Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Übrige, durch unbekannte Dritte, verursachte Vandalenschäden sind bis max. CHF 3000.– versichert.

36 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck.

Durch Sturmwind verursachte Schäden sind während der Fahrt nicht versichert.

37 Elementar mit eingeschränkter Deckung

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck.

Durch Sturmwind verursachte Schäden sind während der Fahrt und dem Stillliegen auf dem Wasser nicht versichert.

38 Loses Zubehör und persönliche Habe

Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von im Wasserfahrzeug mitgeführtem losem Zubehör oder persönlicher Habe der Benutzer des Wasserfahrzeugs, wenn am Wasserfahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl von mitgeführtem losem Zubehör und persönlicher Habe ist versichert, wenn dieses im Wasserfahrzeug oder in Ablagefächern eingeschlossen war.

381 In Abänderung von C 3 bezahlt die AXA die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert. In diesem Fall reduziert sich die Entschädigung um den Restwert.

Im Totalschaden wird der Neuwert entschädigt.

382 Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

383 Nicht versichert sind:

Bargeld, Kreditkarten, Fahr- und Flugkarten sowie Abonnement, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z.B. Tonband- und Video-Kassetten, Schallplatten, Compact Discs), EDV-Hardware und Software (davon ausgenommen sind ausschliesslich der Navigation des Wasserfahrzeugs dienende Einrichtungen), tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Fax-Geräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen, Lebens- und Genussmittel. Persönliche Liebhaverwerte werden nicht entschädigt.

39 Flugkörper

Beschädigungen, die durch den Absturz von Flugkörpern oder sich davon ablösender Teile verursacht werden.

4 Die **Vollkaskoversicherung** bietet Schutz vor den Folgen der nachstehenden Ereignisse:

41 Kollision

411 Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Auffahren auf Grund, Vollschielen, Sturmwind [= 75 km/h und mehr]);

412 Knicken oder Brechen von Masten und Spieren sowie Reißen von stehendem und laufendem Gut sind den Kollisionsschäden gleichgestellt, sofern nicht ein Teilkaskoereignis oder ein Betriebsschaden (C 4.1) vorliegt;

42 sowie für die Teilkaskoereignisse gemäss C 3.31 bis 3.39, sofern sie in der Police aufgeführt sind.

C 2

Versichertes Wasserfahrzeug

- 1 Versichert ist das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug mit den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen samt fest montiertem Zubehör und der Schiffsblache (Persenning). Versichert sind auch wertvermehrnde Investitionen, die nach Vertragsabschluss getätigt werden, gesamthaft jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 10 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.
- 2 Sofern in der Police aufgeführt, sind auch mitversichert:
- Segel;
 - Motor;
 - Beiboot, sofern es nicht mehr als 20 PS (14.7 kW) Leistung aufweist;
 - Schiffstransportmittel (Trailer). Versicherungsschutz analog dem in der Police aufgeführten Wasserfahrzeug.
- 3 Nicht versichert sind:
- 31 Ton- und Bildträger;
- 32 tragbare Telefon- oder Sprechfunkgeräte, welche auch ausserhalb des Wasserfahrzeugs verwendet werden können.

C 3

Leistungen

1 Allgemein

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlt zudem die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Werft, bis maximal CHF 10 000.–.

2 Reparaturen

- 21 Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Wasserfahrzeugs sowie versichertes Zubehör, wenn kein Totalschaden gemäss C3.3 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.
- 22 Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Wasserfahrzeugs verbessert, trägt der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist.

3 Totalschaden

31 Umschreibung

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
- ein entwendetes Wasserfahrzeug und entwendetes mitversichertes Zubehör innert 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden werden.

32 Berechnung der Leistungen

Vertragsjahr	Prozent der Versicherungssumme
1.	100
2.	100
3.	100
4.	100
5.	100
6.	100–92
7.	92–85
8.	85–78
9.	78–72
10.	72–66
11.	66–61
12.	61–57
13.	57–53
14.	53–50
15.	50–47
16.	47–44
17.	44–43
18.	43–42
19.	42–41
20.	41–40
21.	Zeitwert

- 321 Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben.

- 322 Für Schlauchboote, High-Tech-Regattaboote, Aussenbordmotoren, Z-Antriebe, Segel, Schiffsblachen (Persenning), Verdecke, Schiffstransportmittel (Trailer) und Beiboote wird der Zeitwert entschädigt.

- 323 War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

324 Wasserfahrzeugüberreste

Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Wasserfahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Wasserfahrzeug oder mitversichertes Zubehör als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

33 Begriffserklärungen

331 Vertragsjahr

Darunter werden die Jahre, gerechnet ab letzter Vertragsausfertigung mit Wertfestlegung des Wasserfahrzeugs, verstanden. Innerhalb eines Vertragsjahrs wird anteilmässig gerechnet.

332 Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der in der Police aufgeführte Wert für das versicherte Wasserfahrzeug, inklusive der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände, des fest montierten Zubehörs und der Schiffsblache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sofern in der Police namentlich aufgeführt, sind Segel, Motor, Beiboot und Schiffstransportmittel darin inbegriffen.

333 Neuwert

Als Neuwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert.

334 **Zeitwert**

Der Wert des Wasserfahrzeugs und des mitversicherten Zubehörs im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Schweizerischen Bootbauer-Verbands massgebend.

C 4

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1 Schäden durch den Betrieb (Betriebsschäden), insbesondere Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnützung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen), Überhitzen des Motors und Verschwellen bei Holzbooten.
- 2 Schäden, die allmählich eintreten infolge mangelhafter Kontrolle, Wartung und Unterhalt.
- 3 Folgekosten für:
 - Liegetage;
 - Überwinterungen;
 - allfälligen Minderwert;
 - Beeinträchtigung der Rennfähigkeit;
 - Nutzungsausfall.
- 4 Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen, sofern diese Schäden nicht auf einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt oder Diebstahl zurückzuführen sind.
- 5 Verlieren oder Überbordgehen versicherter Sachen, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Wasserfahrzeug steht.
- 6 Schäden bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motor-Wasserfahrzeugen.

7 Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie, ionisierenden Strahlen.

8 Schäden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen, es sei denn, der Versicherungsnehmer legt glaubhaft dar, dass er oder der Führer des Wasserfahrzeugs die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat.

9 Schäden anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie beim Führen des Wasserfahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt.

10 Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

C 5

Pflichten für das Stillliegen auf dem Wasser und für Transporte

1 Das Wasserfahrzeug und die übrigen versicherten Sachen sind je nach Liegeort (Bootshafen, Bojenplatz, Trockenliegeplatz, öffentlicher oder privater Parkplatz usw.) entsprechend den örtlichen Verhältnissen ordnungsgemäss festzumachen und zu sichern, unter Berücksichtigung variabler Pegelstände und massgebender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Weisungen. Bei Gefahr von Schneedruck ist rechtzeitig für Entlastung zu sorgen.

2 Bei Transporten müssen das Wasserfahrzeug und die übrigen versicherten Sachen sachgemäss verladen und befestigt, gesichert oder verpackt werden.

3 Die AXA erbringt keine Leistungen bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweise, dass die Verletzung der Pflichten Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst hat.

D Unfallversicherung

D 1

Versicherungsschutz

- 1 Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Wasserfahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe.
- 2 Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).
- 3 Als Unfälle gelten zusätzlich:
 - 31 Das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
 - 32 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
 - 33 Ertrinken;
 - 34 Unterkühlung nach Überbordfallen.
- 4 Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

D 2

Versicherte Personen

- 1 Versichert sind:
 - 11 die Benützer des in der Police aufgeführten Wasserfahrzeugs;
 - 12 die geschleppten Wasserskifahrer.
- 2 Personen, die den Benützern des in der Police aufgeführten Wasserfahrzeugs bei Unfällen freiwillig und unentgeltlich Hilfe leisten, sind zu den gleichen Beträgen versichert.
- 3 Nicht versichert sind:
 - 31 Personen, die als Drachen-, Gleit- oder Fallschirmflieger nachgezogen werden;
 - 32 Personen, die auf dem Wasserfahrzeug eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.

D 3

Leistungen

1 Heilungskosten

- 11 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten:
 - Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
 - Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteilung**; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die AXA zustimmt;
 - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - Krankenmobilen-Miete;

- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

- 12 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

2 Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

3 Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

4 Invalidität

- 41 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.
- 42 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.
- 43 Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe und dem Betrag, der aufgrund des insgesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.
- 44 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

5 Todesfall

- 51 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person:
 - an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufgekomen ist;
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufgekomen ist;
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
 - bei deren Fehlen an die Eltern;
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.

- 52 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistung.
- 53 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.
- 54 Für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Todes das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlt die AXA Leistungen von höchstens CHF 20 000.– aus.
- 55 Für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ein Alter von weniger als 2 Jahre und 6 Monaten hatten, zahlt die AXA Leistungen von höchstens CHF 2500.– aus.

D 4

Besondere Leistungen

Die AXA übernimmt die Kosten für:

- notwendige Rettungsaktionen, Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt jedoch bis CHF 100 000.– pro Unfall; die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000.– pro Person;
- Suchaktionen, welche im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden, bis höchstens CHF 10 000.–.

D 5

Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert sind:
 - 11 die in B 5.21 und 5.22 aufgeführten Personen;
 - 12 Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
 - 13 Unfälle, wenn das Wasserfahrzeug entwendet ist sowie bei den in B 5.23 und C 4.6 bis 4.10 aufgeführten Sachverhalten.

D 6

Leistungskürzung bei überbesetztem Wasserfahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Wasserfahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Schiffsausweis multipliziert.

D 7

Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

- 1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden – vorbehaltlich D 7.2 – zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- 2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Wasserfahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

E Stichwortverzeichnis

A	Ausland	A 3	L	Leistungen	
	Ausschlüsse			– Haftpflicht	B 4
	– Haftpflicht	B 5		– Kasko	C 3
	– Kasko	C 4		– Unfall	D 3
	– Unfall	D 5		Loses Zubehör und persönliche Habe	C 1.38
B	Beginn	A 2.1	N	Neuwert	C 3.333
	Beiboot	B 2			
		C 2			
	Bergung		P	Personen	
	– Wasserfahrzeug	C 3.1		– Schäden	B 1.1
	– Person	D 4		– versicherte	B 3
	Beschädigung				D 2
	– böswillige	C 1.35		Persönliche Effekten	D 4
	– Kleidungsstücke	D 4		Prämien	A 2
	Betriebsschäden	C 4.1			A 5.2
	Bonusschutz	A 5.2			A 8
	Brand	C 1.31		Private Abteilung	D 3.11
D	Dauer	A 2.3	R	Rennen	B 5.14
	Diebstahl	A 6.32		Reparaturen	A 6.31
		C 1.32			C 3.2
				Rettung	D 4
E	Elementar	C 1.36		Rückgriff	B 6
	Elementar mit eingeschränkter Deckung	C 1.37			D 7.2
	Ende	A 2.3	S	Sachschäden	B 1.1
	Explosion	C 1.31		Segel	C 2
F	Feuer	C 1.31		Selbstbehalt	A 7
	Flugkörper	C 1.39		– Änderung	A 8
				Spitaltaggeld	D 3.2
					D 7.1
G	Garantiesumme	B 4	Sch	Schadenfall	A 6
	Geltungsbereich	A 3		Schadenfreiheitsrabatt	A 5
	Glasbruch	C 1.33		– Änderung	A 8
H	Heilungskosten	D 3.1		Schadenminderungskosten	C 1.1
				Schadenverhütungskosten	B 1.2
I	Informationspflicht	A 4		Schiffstransportmittel	B 2
	Invalidität	D 3.4			C 2
		D 7.1		Schneerutsch	C 1.34
K	Kernenergie	B 5.17	St	Stillliegen	C 5
		C 4.7		Stufen	A 5
	Kollision	C 1.41			
	Körperschädigungen	D 1.2			
	Kündigung				
	– auf Vertragsende	A 2.3			
	– bei Prämienerrhöhung	A 8.2			
	– im Schadenfall	A 9			

T	Taggeld	D 3.3	W	Wasserfahrzeug	
		D 7.1		– Bergung	C 3.1
	Teilkasko	C 1.3		– Überreste	C 3.324
		C 1.2		– versichertes	B 2
	Todesfall	D 3.5			C 2
		D 7.1		Wasserskifahrer	B 5.15
	Totalschaden	C 3.3			D 2.12
	Trailer	B 2			
V		C 2	Z	Zeitwert	C 3.334
	Transport	C 3.1			
	Vandalenschäden	C 1.35			
	Versicherungsjahr	A 2.4			
	Versicherungsschutz				
	– Haftpflicht	B 1			
	– Kasko	C 1			
	– Unfall	D 1			
	Versicherungssumme	C 3.332			
	Vertrag				
	– Anpassung	A 8			
	– Beginn	A 2.1			
	– Dauer	A 2.3			
	– Umfang	A 1			
	– Verlängerung	A 2.3			
	Vollkasko	C 1.2			
		C 1.4			
	Vorvertragliche Informationspflicht	Seite 3			

